

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 29. März 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.3 wird wie folgt geändert:

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für ein Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer für das Steuerjahr abgegolten.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	72,00 €
für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	108,00€
für Kampfhunde	240,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmung: 13 : 4

Der Beschluss wird hiermit vollzogen:
Höchberg, den 13.02.2023



Für die Richtigkeit des Auszuges:
MARKT HÖCHBERG

Alexander Knahn, 1. Bürgermeister